

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12207 –**

Entwicklung der bundesseitigen Förderung des Berliner Kulturzentrums Oyoun nach Berichten über antisemitische Betätigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Vereinigung Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschränkt; vgl. Website der genannten Vereinigung – <https://oyoun.de/ueber-uns/>, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024) betreibt in Berlin ein überwiegend aus Mitteln des Landes Berlin gefördertes Kulturzentrum namens „Oyoun“.

Das Kulturzentrum soll neben der Landesförderung in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 100 000 Euro aus Bundesmitteln erhalten und „ordnungsgemäß abgerechnet“ haben (vgl. hierzu die Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 21. Dezember 2023 auf die Schriftliche Frage 1 der Abgeordneten Gitta Connemann auf Bundestagsdrucksache 20/9902). Andererseits werden personelle, rechtliche und finanzielle Verbindungen der Bundesregierung zum „Verein Oyoun“ verneint (dazu die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Roger Beckamp auf Bundestagsdrucksache 20/7274). Die genauen Details sind nach Ansicht der Fragesteller klärungsbedürftig.

Berlins Kultursenator Joe Chialo hatte bereits im November 2023 angekündigt, die Fördermittel für den Verein zum Jahresende 2023 auslaufen zu lassen und den Standort neu auszuschreiben. Ein entsprechender Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz seitens der Vereinigung blieb ohne Erfolg (vgl. dazu Tagesspiegel, www.tagesspiegel.de/berlin/forderungsstopp-nach-antisemitismus-vorwurfen-richter-weisen-eilklage-des-berliner-kulturzentrums-oyoun-zurueck-10963783.html und TAZ, <https://taz.de/Kulturzentrum-Oyoun-in-Berlin-Neukoelln/15999103/>, jeweils zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024).

Entzündet hat sich diese Auseinandersetzung anhand von Presseberichten über die Äußerungen und das Verhalten seitens des „Oyoun“, welche nach Ansicht der Fragesteller eine Verharmlosung des Überfalls der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 und des verursachten schrecklichen Leids eines nicht zu rechtfertigenden Angriffs auf die Zivilbevölkerung darstellen. Veranstaltungen und Stellungnahmen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu diesem Ereignis, welche dieses als „Gefangenausbruch“ oder als Aktion einer „legitimen Befreiungsbewegung“, also der Hamas, bezeichnen, dürfen in den Augen der

Fragesteller nicht auch noch durch Fördermittel (vgl. Tagesspiegel, <https://checkpoint.tagesspiegel.de/langmeldung/6bYkD6lhIHAB5IxbYJBd4Y> und TAZ, <https://taz.de/Kulturzentrum-Oyoun-in-Berlin-Neukoelln/!5999103/>, jeweils zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024) bundesseitig bezuschusst werden.

Vielmehr wird auch durch die nach Ansicht der Fragesteller erkennbare anti-semitische Betätigung der Vereinigung die Grundlage vergangener staatlicher Förderung erschüttert. Sie muss in ihren Augen auf den Prüfstand gestellt werden. Die Bundesregierung muss nach Ansicht der Fragesteller darüber aufklären, inwieweit eine Förderung dieser Vereinigung aus Bundesmitteln stattgefunden hat, und wie die Bundesregierung mit den derzeitigen Erkenntnissen plant, weiter zu verfahren.

1. Erhielt das Kulturzentrum Oyoun bzw. die dahinterstehende Vereinigung Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschränkt) in der Vergangenheit direkte oder indirekte Zuwendungen aus Bundesmitteln bzw. Förderprogrammen des Bundes?
 - a) Wenn ja, in welcher Höhe wurden Zuwendungen in den Kalenderjahren 2021 bis 2024 beantragt und ausgezahlt, und aus welchen Förderprogrammen oder sonstigen Mitteln stammten diese (bitte nach Kalenderjahren und Programmen aufschlüsseln)?
 - b) Wenn ja, sind insbesondere ebensolche Zuwendungen in den genannten Kalenderjahren zugesagt oder ausgezahlt worden, die nicht das Förderprogramm „Neustart Kultur“ betreffen, welches durch den Bundesverband Soziokultur e. V. bzw. die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth aufgelegt wurde (vgl. dazu ausführlich die Website zum Förderprogramm, <https://soziokultur.neustartkultur.de>, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024)?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Das Kulturzentrum Oyoun bzw. der Träger Kultur NeuDenken gUG erhielt in den Jahren 2021 bis 2024 keine direkten Zuwendungen aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Das Kulturzentrum Oyoun bzw. der Träger Kultur NeuDenken gUG erhielt im Jahr 2022 eine direkte Zuwendung aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA):

2022: Projektförderung aus Kapitel 0504 Titel 68715 für das Projekt „The Common Stories – Soundtrack of our Wars“ in Höhe von 35 000 Euro.

Die genannte Einrichtung hat folgende Förderungen aus NEUSTART KULTUR erhalten:

- 2021: Sonderprogramm NEUSTART KULTUR des Fonds Soziokultur e. V./Projektförderung in Höhe von 27 436 Euro
- 2022: Profil: Soziokultur, NEUSTART KULTUR des Fonds Soziokultur e. V./Projektförderung in Höhe von 23 080 Euro
- 2022 bis 2023: NEUSTART KULTUR – Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft, Bereich 1d) Zentren, mittelausreichende Stelle Bundesverband Soziokultur e. V./Projektförderung in Höhe von 100 000 Euro.

Die Einrichtung hat weiterhin folgende Projektförderung aus dem Hauptstadtkulturfonds erhalten:

2021: Projektförderung aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds in Höhe von 122 000 Euro.

In Bezug auf die Beantwortung der Frage 1 wurden die Ressorts der Bundesregierung beteiligt. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten nicht alle Häuser eine abschließende Prüfung vornehmen.

2. Wurden für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln) Zuwendungen aus Bundesmitteln bzw. der Zugang zu Förderprogrammen des Bundes durch die genannte Vereinigung beantragt und dem entsprechenden Ersuchen seitens der Bundesregierung nicht entsprochen?
 - a) Wenn ja, um welche konkreten Fälle handelte es sich hierbei, aus welchen Gründen wurden die Zuwendungen bzw. Fördermittel verweigert?
 - b) Fußte eine etwaige Versagung von Zuwendungen bzw. Fördermitteln auf der Nichterfüllung formeller Voraussetzungen seitens des Antragstellers (wenn ja, welche) oder auf dem Umstand, dass nicht erwartbar gewesen ist, dass den Förderzielen bzw. dem Gegenstand des Förderprogramms in materieller Hinsicht Rechnung getragen wird (wenn ja, auf welchen Umständen fußte diese Einschätzung)?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Der BKM direkt lagen zu keiner Zeit Anträge vor.

In Bezug auf die Beantwortung der Frage 2 wurden die Ressorts der Bundesregierung beteiligt. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten nicht alle Häuser eine abschließende Prüfung vornehmen.

3. Soweit Mittel aus dem Förderprogramm „Neustart Kultur“ (siehe Frage 1b) durch die Vereinigung beantragt und/oder ausgezahlt wurden, inwieweit wurde die Einhaltung der Fördervoraussetzungen im Allgemeinen (vgl. dazu Website des Bundesverbandes Soziokultur e. V., https://antrag.soziokultur.de/wp-content/uploads/2020/08/200710_Foerdergrundsaeetze_Neustart_Kultur_Programmteil1-1.pdf bzw. <https://antrag.soziokultur.de/wp-content/uploads/2023/01/Anlage-C-Foerdergrundsaeetze-mit-allen-Richtlinien-zum-Programmteil-gueltig-ab-05.09.22-1.pdf>, jeweils zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024) seitens der Bundesregierung überprüft bzw. überwacht?

Grundsätzlich ist für die Fragen 3 bis 5 festzuhalten, dass die mittelausreichenden Stellen entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben handeln und dies in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vollziehen.

Die Frage 3 bezieht sich nur auf den Bundesverband Soziokultur e. V. (BVS).

- a) Inwieweit wurde eine Überprüfung vorgenommen, ob das Angebot der Vereinigung einem „vielfältige[n] Kulturangebot“ im Sinne der genannten Förderbedingungen entspricht, und welche Umstände sprachen dafür und dagegen (vgl. <https://antrag.soziokultur.de/wp-content/uploads/2023/01/Anlage-C-Foerdergrundsaeetze-mit-allen-Richtlinien-zum-Programmteil-gueltig-ab-05.09.22-1.pdf>, S. 1)?

In den Fördergrundsätzen der BKM von NEUSTART KULTUR für den Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ wird unter Punkt 1, Absatz 1 das Förderziel des Programms formuliert: „Das Programm NEUSTART KULTUR zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und -akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüch-

tigt werden. Dadurch sollen neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen. (...)“

Die mit dem Zuwendungsvertrag bewilligten Maßnahmen wurden von der mitelausreichenden Stelle als geeignet beurteilt, um das Förderziel zu erreichen.

Die Antragsberechtigung wird unter Punkt 1 Absatz 4 bis 6 der Fördergrundsätze erläutert. Der Bundesverband Soziokultur e. V. hat bei der Prüfung der Förderanträge diese Antragsberechtigung überprüft und positiv bewertet.

- b) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob, und wenn ja, welche, spezifischen „Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität der Kultureinrichtung“ im Sinne der genannten Förderbedingungen durch die Vereinigung umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht wurden, und wie wurde hierdurch der „kulturelle Auftrag“ in diesem Sinne erfüllt (ebd.)?

Gegenstand der Förderung waren pandemiebedingte, rein technisch-investive Maßnahmen zur Optimierung der Besuchersteuerung, die Anschaffung von Technik für den dezentralen Einsatz, Luftreiniger, die Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen für Besucher sowie eine pandemiebedingt notwendige Erweiterung der Nutzflächen.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde der Zuwendungszweck erfüllt. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wurde die Kultureinrichtung bei der Wiedereröffnung und dem wiederaufgenommenen Betrieb im Laufe der Pandemie unterstützt.

4. Soweit Mittel aus dem Förderprogramm „Neustart Kultur“ durch die Vereinigung beantragt und/oder ausgezahlt wurden, inwieweit wurde die Einhaltung der Fördervoraussetzungen (siehe dazu Frage 2) im Besonderen mit Blick auf die bisherige Tätigkeit der Vereinigung bewertet?

Die Frage 4 bezieht sich auf den Bundesverband Soziokultur e. V. (BVS). Der Fonds Soziokultur e. V. (FS) hat aus der in der Frage genannten Förderrichtlinie keine Mittel weitergegeben.

- a) Wie stellt sich der Prüfungsmaßstab dar, der im Rahmen der Feststellung der Antragsberechtigung an die Prognose über die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Antragstellers entsprechend den Förderbedingungen anzulegen ist, und welche Umstände sprachen dafür oder dagegen, dass dies auf die genannte Vereinigung im konkreten Fall zutrifft?

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung bei Antragstellung wurde anhand der Finanzbuchhaltung der Jahre 2020 und 2021 von der mitelausreichenden Stelle überprüft (Jahresabschluss, Angaben der Steuerberatungsgesellschaft).

- b) Welche Erkenntnisse wurden herangezogen, um den Nachweis der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung im Sinne der Förderbedingungen zu prognostizieren, und auf der Grundlage welcher Umstände und Erkenntnisse erfolgte hier eine Prüfung?

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung bei Antragstellung wurde anhand der eingereichten Unterlagen (siehe Antwort zu Frage 3a) festgestellt. Ferner bestätigte die Antragstellerin die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bei Antragstellung.

- c) Welcher „kulturelle Schwerpunkt“ (ebd., S. 2) gemäß den Förderbedingungen wurde bei der Vereinigung hinsichtlich der letzten beiden der Beantragung der Förderung vorausgehenden Kalenderjahre eruiert, und welche Erkenntnisse lagen in diesem Bereich der Entscheidung zugrunde?

Gegenstand des Unternehmens und Zweck der Gesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag von Juli 2019 definiert, der bei der Antragstellung eingereicht wurde. Darin heißt es u. a. „Der Zweck der Gesellschaft ist das Angebot einer intersektionalen und interaktiven Plattform für diasporische, migrantische und internationale Kunst, Kultur und politische Bildung in Berlin und Deutschland.“ Darüber hinaus erfolgte eine Beschreibung des Kulturbetriebs durch die Antragstellerin bei Antragstellung.

- d) War der Verein zum Förderzeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung bereits zwei volle Kalenderjahre in diesem Sinne tätig, und wenn nein, spielte dies für die Entscheidung eine Rolle?

Nach Kenntnis des Bundesverband Soziokultur e. V. war die gUG bei Antragstellung (November 2021) gemäß Gesellschaftsvertrag (datiert Juli 2019) bereits zwei Jahre in dem genannten Sinne tätig.

- e) Fand hierbei insbesondere der Umstand Berücksichtigung, dass ein Angestellter der Vereinigung vom Landgericht Berlin am 27. September 2021 wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde (Antwort des Berliner Senats auf Drucksache 19/15196 des Abgeordnetenhauses von Berlin), und wenn nein, warum nicht?

Antragsteller für das Programm war die gUG. Gemäß den §§ 31 und 41 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist die antragsprüfende Stelle nicht berechtigt, Auskünfte aus dem Zentralregister einzuholen.

- 5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse hinsichtlich einer etwaigen zweckwidrigen Verwendung von Zuwendungsmitteln durch die Vereinigung bezüglich der beanspruchten Mittel aus dem Förderprogramm „Neustart Kultur“ oder anderen empfangenen Bundesmitteln oder Förderprogrammen des Bundes vor bzw. hält sie Voraussetzungen für gegeben, die einen anderweitigen nachträglichen Wegfall der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nahelegen?
 - a) Wenn ja, wurden aufgrund dessen bisher Mittel zurückgefordert oder wird zumindest angestrebt, dies zu tun, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Die Verwendungsnachweise der zwei mittelausreichenden Stellen Bundesverband Soziokultur e. V. und Fonds Soziokultur e. V. der BKM sind abgeschlossen und ergaben keinen Hinweis auf zweckwidrige Verwendung der Mittel.

Der Hauptstadtkulturfonds ist ein Förderinstrument, das vom Bund und dem Land Berlin zusammen ins Leben gerufen wurde, um bedeutsame kulturelle Projekte in der Bundeshauptstadt zu ermöglichen, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen. Hierfür stellt der Bund dem Land Berlin jährlich bis zu 15 Mio. Euro zur Verfügung. Mittelausreichende Stelle ist die Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Berlin. Diese prüft in eigener Verantwortung auch die Verwendung der Mittel.

- b) Hat sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu dem Umstand eine eigene Auffassung gebildet, dass die gegenwärtige Aufforderung zur Räumung des Kulturzentrums seitens der Vereinigung ignoriert wird und „Widerstand“ gegen die Berliner Senatsverwaltung angekündigt wurde (vgl. Berliner Zeitung, www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/antisemitismusvorwurf-oyoun-gibt-den-kampf-gegen-joe-chialo-nicht-auf-in-einer-demokratie-muss-so-etwas-moeglich-sein-li.2207668, zuletzt abgerufen am 28. April 2024), wenn ja, wie lautet diese, und wird hierin ein nach Ansicht der Fragesteller vorliegendes Verächtlichmachen des Rechtsstaates gesehen, das die Rückforderung von Mitteln rechtfertigt?

Nein. Es besteht kein Zusammenhang zu den früheren, bereits abgeschlossenen und geprüften Förderungen.

- c) Veranlasste der Umstand, dass die Berliner Senatsverwaltung öffentlich dargetan hat, dass sie im Verkauf von Einrichtungsgegenständen des Kulturzentrums durch die Vereinigung ein illegales Verhalten sieht, weil diese „ganz oder teilweise zulasten der Zuwendung beschafft“ wurden (bezogen auf Mittel des Landes Berlin; vgl. Berliner Zeitung, www.tagesspiegel.de/berlin/bezirke/aufregung-um-neukollner-kulturzentrum-oyoun-verkauft-illegal-landeseigentum-im-internet-11077105.html, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024), dazu, die Verwendung der Fördermittel bezogen auf empfangene Mittel aus Bundesprogrammen usf. erneut auf den Prüfstand zu stellen, und wenn nein, warum nicht?

Dem Fonds Soziokultur e. V. und dem Bundesverband Soziokultur e. V. liegen keine Erkenntnisse über Veräußerungen von Gegenständen vor, die aus Mitteln von NEUSTART KULTUR gefördert wurden.

- d) Wurde gegenüber der Vereinigung, entsprechend einer ähnlich gelagerten Forderung der Berliner Senatsverwaltung (Berliner Zeitung, a. a. O.), die Herausgabe von Gegenständen verlangt, weil deren Eigentum nach der Räumung auf den Bund übergehe?

Eine zweckwidrige Verwendung der Fördermittel aus dem Programm NEUSTART KULTUR ist weder dem Bundesverband Soziokultur e. V. noch dem Fonds Soziokultur e. V. bekannt.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse hinsichtlich „antisemitischen“ Verhaltens (vgl. Berliner Zeitung a. a. O.) vor, welches implizit durch die Berliner Senatsverwaltung als Vorwurf erhoben worden sein soll, wenn ja, welche, und wie würdigt sie dies im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Fragestellung des Wegfalls der Zuwendungsvoraussetzungen gegebenenfalls?
- f) Hat sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu dem Umstand eine Positionierung erarbeitet, dass die Geschäftsführerin des „Oyoun“ der Ansicht, dass die Hamas eine „legitime Befreiungsbewegung“ bzw. der Überfall auf Israel vom 7. Oktober 2023 ein „Gefängnisausbruch“ gewesen sei und ähnlichen Ansichten, „Raum geben“ möchte (vgl. TAZ, <https://taz.de/Kulturzentrum-Oyoun-in-Berlin-Neukoelln/!5999103/>, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2024), und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 5e und 5f werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Auf die Antwort zu Frage 5b wird verwiesen.

Beim AA waren weitere Informationen wegen des damit verbundenen Aufwands in der Kürze der Zeit nicht zu erlangen. Hier ist die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen.

